

G e m e i n d e P e r n e g g a . d . M u r

A B F U H R O R D N U N G

Der Gemeinderat der Gemeinde PERNEGG AN DER MUR hat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2010 gemäß § 11 i. V. m. § 13 des Steierm. Abfallwirtschaftsgesetzes 2004, LGBl.Nr. 65/2004 i.d.g.F., und auf Grund der Ermächtigung gemäß § 8 Abs. 5 des Finanzverfassungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 45/1948 i. d. F. BGBl. I 100/2003, in Verbindung mit § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, die Abfuhrordnung der Gemeinde Pernegg a. d. Mur erlassen:

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Gemeinde erfüllt die von ihr zu besorgenden Aufgaben der Abfallwirtschaft nach den Grundsätzen des Vorsorgeprinzips sowie der Nachhaltigkeit. Dazu zählen insbesondere nachvollziehbare Maßnahmen zur Abfallvermeidung, Maßnahmen für die Sicherstellung einer nachhaltigen Abfall- und Umweltberatung sowie Maßnahmen und Projekte zur Förderung einer nachhaltigen Abfall- und Stoffflusswirtschaft. Für die Beschaffung von Arbeitsmaterial und Gebrauchsgütern sowie Maßnahmen der Wirtschaftsförderung durch die Gemeinde gelten die Grundsätze gemäß § 2 StAWG 2004.

(2) Für die Sammlung und Abfuhr der im Gemeindegebiet Pernegg a.d. Mur anfallenden Siedlungsabfälle gemäß § 4 Abs. 4 StAWG 2004 im Sinne einer nachhaltigen Abfall- und Stoffflusswirtschaft hat die Gemeinde Pernegg a.d. Mur eine Abfallabfuhr eingerichtet.

(3) Die Abfallabfuhr umfasst die Sammlung und Abfuhr der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe), der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle), der sperrigen Siedlungsabfälle (Sperrmüll), des Straßenkehrichs sowie der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll), die auf den im Abfuhrbereich gelegenen Liegenschaften anfallen.

(4) Zur Besorgung der öffentlichen Abfuhr bedient sich die Gemeinde Pernegg a. d. Mur im Interesse der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit hiezu berechtigter privater Entsorger.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Abfälle sind bewegliche Sachen,

1. deren sich der Abfallbesitzer/die Abfallbesitzerin entledigen will oder entledigt hat oder
2. deren Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich ist, um die öffentlichen Interessen gemäß § 1 Abs. 3 StAWG 2004 nicht zu beeinträchtigen.

(2) Als Abfälle gelten Sachen, deren ordnungsgemäße Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse erforderlich ist, auch dann, wenn sie eine die Umwelt beeinträchtigende Verbindung mit dem Boden eingegangen sind. Die Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse kann auch dann erforderlich sein, wenn für eine bewegliche Sache ein Entgelt erzielt werden kann.

(3) Als Siedlungsabfallarten im Sinne des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes (StAWG) 2004 gelten:

1. getrennt zu sammelnde verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe wie z.B. Textilien, Papier, Metalle, Glas - ausgenommen Verpackungsabfälle)
2. getrennt zu sammelnde biogene Siedlungsabfälle (kompostierbare Siedlungsabfälle wie z.B. Küchen-, Garten-, Markt- oder Friedhofsabfälle)
3. sperrige Siedlungsabfälle (Sperrmüll, der wegen seiner Beschaffenheit weder in bereitgestellten Behältnissen noch durch die Systemabfuhr übernommen werden kann)
4. Siedlungsabfälle, die auf öffentlichen Straßen, Plätzen und Parkanlagen anfallen (Straßenkehricht, der auf Grund seiner Beschaffenheit der Restmüllbehandlung zuzuführen ist) sowie
5. gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll, das ist jener Teil der nicht gefährlichen Siedlungsabfälle, der nicht den Ziffern 1 bis 4 zuzuordnen ist).

§ 3

Abfuhrbereich

(1) Der Abfuhrbereich umfaßt grundsätzlich das Gebiet der Gemeinde Pernegg a. d. Mur, soweit innerhalb dessen die regelmäßige Abfuhr des Abfalls durch die öffentliche Müllabfuhr mit Rücksicht auf die Verkehrslage der Liegenschaften mit den vorhandenen Einrichtungen technisch möglich und der Gemeinde wirtschaftlich, umwelttechnisch sowie hygienisch zumutbar ist.

(2) Der Abfuhrbereich, der mit Müllbehältern gemäß § 6 entsorgt wird, umfaßt die gesamte Ortschaft P e r n e g g mit Ausnahme der Liegenschaften Schloßberg 1 (Schloß), Pernegg 13 (Kratzer), Köllersdorf 26 (ÖBB), Bahnstraße 7 (Ginzinger);

die gesamte Katastralgemeinde Z l a t t e n mit Ausnahme der Liegenschaften Dörfl 4, 6, (Flakus), 8, (Musbacher), Quellenweg 7, u. 9, (Stadtgemeinde Bruck a.d.Mur), Weidenweg 1, 2 (Pretzler), 3 (Eder B.), Heitzerweg 2, (Geier) 4 (Haider), 5 (Hafellner), 7 (Geier), Eisenpaßstraße 33 (Kurath), 35 (Kratzer), 42 (Ing.Arbesleitner), 44 (Neidhöfer), 44a (Glössl), 46 (Förster), 46a (Heinrich), 48 (Mayr-Melnhof), 50 (Eder), 52, 54, (Bachofen-Echt), 56 (Piendl), Gscheidbacherweg 6 (Stadtgemeinde Bruck/Blosmoaralm), 5 (Fürndörfler), 4 (Merl), 3 (Reitner), 2 (DI. Wolff), 1 (Häuselhofer Werner), Wiesenweg 1 (Thaller), Karnerberg 1 u. 2 (Stadtgemeinde Bruck/Mur), Zlatten-Köhlerkeusche (Stadtgemeinde Bruck/Mur) u. Bundesstraße 2 (Riegerbauer).

die gesamte Katastralgemeinde K i r c h d o r f mit Ausnahme der Liegenschaften Petersweg 3 (Hirtler H.), 4 (Hirtler G.), Pfarrweg 7 (Pfarrpfünde), Waldweg 4 (Scherer), 6 (Köck), 7 (Preißler), 9, 11 (Maier), 13 (Bencze), 15 (Pichler).

die gesamte Katastralgemeinde T r a f ö ß mit Ausnahme der Liegenschaften Eichenweg 10, (Heuberger), Seebachstraße 18 (Ablasser), 20, 22, 24, 26 (Mayr-Melnhof), Göberlmoar 4 (Schwarz),

die gesamt Katastralgemeinde M i x n i t z mit Ausnahme der Liegen-
schaften Mixnitz 17 (Kogler), Burgstall 1 (Harrer), 2 (Leitenbauer), 3
(Bräuner), 4 (Mayr-Melnhof), 5 (ÖAV-Kassierhütte), 6 (Guter Hirte),
Heubergstraße 37 (Schein) u. Grazer Straße 2 (Hartl-Prager u. Mb.).

die gesamte Ortschaft M a u t s t a t t mit Ausnahme der Liegenschaften
Rannerweg 8 (Ziesler), Birkenweg 1 (Wenk) und Birkenweg 2 (Kornthaler);

die gesamte Katastralgemeinde R o ß g r a b e n mit Ausnahme der Liegen-
schaften Roßgraben 14 (Riegler), 16 (Solodzuk), 18 (Steir. Jockl),
Feisterergraben 1 (Pichler), 2 (Grafoner);

die gesamte Katastralgemeinde G a b r a u n mit Ausnahme der Liegen-
schaften Gabraun 3 (Pongratz-Lippitt), 5 (Orthaber), 6 (Lechner), 7
(Pongratz-Lippitt), 8 (Trieb), 9, 11, 13, (Dohr), Pretschgraben 1 (Pleyel),
2, 3, (Kornthaler) 4 (Kornthaler) 5 (Pongratz-Lippitt), Feisterergraben 2
(Grafoner), 3 (Lechner), 4 (Moser), 5 (Lechner), 6 (Gissing), 7 (Knoll), 8
(Tatzl), 9 (Haberl), 10 (Pongratz-Lippitt), 11 (Zirbisegger), 12
(Kornthaler), Zatsch 1 (Haberl), 2 (Plienegger), 3 (Mayer), 4 (Klösch), 5
(Eder/Hochegger), 6 (Mandl), Am Stausee 10, (Klimscha U.), 12 (Klimscha)
14 (Lankmaier), Bahnstraße 14 (ÖBB/Supperl);

(3) Alle Liegenschaften, welche nach Abs. 2) nicht in den Abfuhrbereich
fallen, sind verpflichtet, die anfallenden gemischten Siedlungsabfälle in
Müllsäcken gemäß § 6 Abs. 3 am Tage der Abfuhr an nachstehend ausgewiesenen
Sammelstellen bereitzustellen.

Katastralgemeinde Pernegg:

Moarhof:	Schloßberg 1 (Schloß) und 13 (Kratzer)
Köllersdorf 20 (Köck):	Köllersdorf 26 (ÖBB)
Bahnunterführung:	Bahnstraße 7 (Ginzinger)

Katastralgemeinde Zlatten:

Dörfl 2 (Hribernig):	Dörfl 4,6 (Flakus), 8 (Mußbacher)
Zlatten Buswartehaus Wehr:	Karnerberg 1 u. 2 (Stadtgemeinde Bruck/Mur) Zlatten-Köhlerkeusche (Stadtgemeinde Bruck/Mur) Quellenweg 7 u. 9 (Stadtgemeinde Bruck/Mur)
Eisenpaßstraße 2 (Kahr):	Wiesenweg 1 (Thaller)
Pretzler-Brücke:	Weidenweg 1,2 (Pretzler), 4 (Eder)
Eisenpaßstraße 22 (Wagner):	Heitzerweg 2 (Geier), 4 (Haider) 5 (Hafellner), 7 (Geier);
Grundstück Nr. 198/1, KG. Zlatten (Kahr):	Eisenpaßstraße 33 (Kurath), 35 (Kratzer), 42 (Arbesleitner), 44 (Neidhöfer), 44a (Glössl), 46 (Förster), 46a (Heinrich), 48 (Mayr- Melnhof), 50 (Eder), 52, 54, (Bachofen-Echt), 56 (Piendl), Gscheidbacherweg 1 (Häuselhofer), 2 (DI. Wolff), 3 (Reitner) 4 (Merl), 5 Fürndörfler), 6 (Stadtgemeinde Bruck/Mur/Blos- moaralm)

Katastralgemeinde Kirchdorf:

Wegkreuzung Franzensweg- Petersweg:	Petersweg 3 (Hirtler H.), 4 (Hirtler G.),
--	---

unweit Wohnhaus
Waldweg 3 (Wenk): Waldweg 4 (Scherer M.), 6 (Köck),
7 (Preißler), 9, 11 (Maier), 13 (Bencze), 15
(Pichler);

Straßenkreuzung
unweit Wohnhaus Pfarrweg 5
(Steiner): Pfarrweg 7 (Pfarrpfründe)

Katastralgemeinde Traföb:

Traföb 20 (Dr. Kofler): Eichenweg 10 (Heuberger)

Seebachstraße 3
(Mayr-Melnhof): Seebachstraße 18 (Ablasser), 20,
22, 24, 26 (Mayr-Melnhof)

Göberlmoar 2 (Grentner): Göberlmoar 4 (Rinnerhofer)

Kastralgemeinde Mixnitz:

Bärenschütz 36 (Bostijancic): Burgstall 1 (Riedel), 3 (Bräuner), 4 (Mayr-
Melnhof),

Heubergstraße 32 (Tennisplatz): Heubergstraße 25 (Mayr-Melnhof),
Burgstall 5 (ÖAV-Kassierhütte),

Heubergstraße 38 (Lackmaier): Heubergstraße 37 (Schein)

Mixnitz 11 (Ablasser): Mixnitz 17 (Kogler)

Öffentl. Sammelstelle beim
Bahnhof Mixnitz: Grazer Straße 2 (Hartl-Prager u. Mb.)

Ortschaft Mautstatt:

Rannerweg 2 (Köck): Rannerweg 8 (Ziesler)

Rudorferweg 12 (Krautinger): Birkenweg 1 (Wenk), 2 (Kornthaler)

**Katastralgemeinden
Roßgraben und Gabraun:**

Holzplatz Schafferwerke:
(Feisterergrabeneinfahrt) Feistergraben 1 (Pichler), 2 (Grafoner),
3 (Lechner), 4 (Moser), 5 (Lechner), 6 (Gissing),
7 (Knoll), 8 (Tatzl), 9 (Haberl), 10 (Pongratz-
Lippitt), 11 (Zirbisegger), 12 (Kornthaler),
Roßgraben 14 (Riegler), 16 (Solodzuk),
18 (Steir. Jockl), Burgstall 6 (Guter Hirte);

Katastralgemeinde Gabraun

Gabraun 2 (Bruggraber): Gabraun 3 (Pongratz-Lippitt), 5 (Orthaber), 6
(Lechner), 7 (Pongratz-Lippitt) 8 (Trieb), 9,
11, 13 (Dohr),

Pretschgraben-Einfahrt:	Pretschgraben 1 (Pleyel), 2, 3 (Kornthaler), 4 (Kornthaler), 5 (Pongratz-Lippitt)
Bahnstraße 12 (Eisentopf):	Bahnstraße 14 (ÖBB/Supperl)
Plienegger-Kreuz:	Zatsch 1 (Haberl), 2 (Plienegger) 3 (Mayer), 4 (Klösch), 5 (Eder), 6 (Mandl);
Am Stausee 8 (Hebel):	Am Stausee 10 (Klirmscha U.), 12 (Klirmscha M.), 14 (Lankmaier);

(4) Für die Sammlung der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle gemäß § 2 Abs. 3 Pkt. 1 (Altpapier) gilt der gleiche Abfuhrbereich. Die Behälterzuteilung an einzelne Liegenschaften erfolgt nach den regeln der Wirtschaftlichkeit. Für Liegenschaften, bei denen aus wirtschaftlichen Gründen eine Behälteraufstellung nicht zumutbar ist, werden von der Gemeinde Behälter an öffentlichen Sammelstellen aufgestellt.

§ 4

Anschlußverpflichtung

(1) Die Liegenschaftseigentümer/innen der im Abfuhrbereich gemäß § 3 Abs. 2 gelegenen Grundstücke sind berechtigt und verpflichtet, diese an die öffentliche Abfuhr anzuschließen und die auf ihren Grundstücken anfallenden Siedlungsabfälle durch die öffentliche Abfuhr sammeln und abführen zu lassen.

(2) Die Anschlusspflicht entsteht für die innerhalb des Abfuhrbereiches gelegene Grundstücke mit der Bereitstellung der Abfallsammelbehälter. Die Gemeinde hat die Anschlusspflichtigen von der Beistellung der Abfallsammelbehälter nachweislich zu verständigen. Auf Antrag des Liegenschaftseigentümers/der Liegenschaftseigentümerin hat die Gemeinde über die Anschlusspflicht mit Bescheid abzusprechen. In diesem Bescheid hat die Gemeinde auch die Art, Größe und Anzahl der Abfallsammelbehälter sowie die Abfuhrintervalle festzulegen. Der Antrag ist vom Liegenschaftseigentümer/von der Liegenschaftseigentümerin binnen eines Monats ab Zustellung der Verständigung über die Beistellung der Abfallsammelbehälter einzubringen.

(3) Die Liegenschaftseigentümer/innen der außerhalb des Abfuhrbereiches gelegenen Grundstücke gemäß § 3 Abs. 2 sind berechtigt und verpflichtet, den auf ihren Grundstücken anfallenden Siedlungsabfall an den im § 3 Abs. 3 festgelegten Sammelstellen abzugeben.

(4) Die Anschlusspflicht entsteht für die außerhalb des Abfuhrbereiches gelegenen Grundstücke mit Inkrafttreten dieser Verordnung.

(5) Eine bloß zeitweilige Benützung des Grundstückes (z.B. Zweitwohnung, Ferienhaus, Wochenendhaus oder Kleingartenanlage) begründet keine Ausnahme von der Anschlusspflicht.

(6) Die Andienungspflichtigen, welche nicht private Haushalte sind, können unter Vorlage eines betrieblichen Abfallwirtschaftskonzeptes gemäß § 10 AWG 2002 von der Andienungspflicht entbunden werden, wenn von der Gemeinde die besonderen Anforderungen hinsichtlich der Sammellogistik oder vom Abfallwirtschaftsverband die besonderen Anforderungen an die Abfallbehandlung nicht erfüllt werden können. Über einen diesbezüglichen Antrag hat die Gemeinde mit Bescheid abzusprechen. Dem Abfallwirtschaftsverband „Mürzver-

band" kommt in diesem Verfahren Parteistellung zu. Sollten sich nach Bescheiderlassung die Voraussetzungen für die Entbindung der Andienungspflicht ändern, hat die Gemeinde Pernegg a. d. Mur von Amts wegen ein Bescheidverfahren einzuleiten. Änderungen des Abfallwirtschaftskonzeptes sind der Gemeinde unaufgefordert zu übermitteln.

§ 5

Sammlung und Abfuhr

(1) Verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe) sind vom Besitzer/ von der Besitzerin zu trennen und in die entsprechend gekennzeichneten Sammelbehälter bzw. bei den Sammelstellen gemäß § 7 einzubringen. Dabei ist im Hinblick auf die Wiederverwertung darauf zu achten, dass keine Verschmutzung und keine Vermischung der Altstoffe erfolgt.

(2) Biogene Siedlungsabfälle (Bioabfälle) sind nach Möglichkeit am eigenen Grundstück selbst zu kompostieren (Einzel- und/oder Gemeinschaftskompostierung). Biogene Siedlungsabfälle, die nicht auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden, sind zu trennen und in die dafür vorgesehenen Behälter (Biotonne) einzubringen. Die Gemeinde hat die dafür notwendigen Behälter im erforderlichen Ausmaß bereitzustellen.

(3) Gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll) werden in den jeder Liegenschaft zur Verfügung stehenden Abfallsammelbehältern und/oder Abfallsammelsäcken gesammelt.

(4) Sperrige Siedlungsabfälle (Sperrmüll) sind vom jeweiligen Besitzer/von der jeweiligen Besitzerin an den von der Gemeinde unter § 8 Abs. 7 festgesetzten Zeiten im Altstoffsammelzentrum des Bauhofes der Gemeinde Pernegg, 8132 Pernegg/Mur, Am Hofacker 23, abzugeben.

§ 6

Abfallsammelbehälter für gemischte und biogene Siedlungsabfälle (Restmüll und Bioabfälle)

(1) Die Sammlung von Siedlungsabfällen erfolgt in geeigneten und je nach zu sammelnder Abfallart unterscheidbaren Abfallsammelbehältern oder Abfallsammelsäcken. Werden Abfallsammelbehälter mutwillig (grob fahrlässig oder vorsätzlich) beschädigt oder zerstört so werden die Kosten dieses Schadens beim Verursacher/bei der Verursacherin eingefordert.

(2) Die Sammlung der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll) erfolgt in geeigneten Behältern mit einem Behältervolumen von 120 l, 240 l, 770 l und 1100 l und Müllsäcken (grüne Farbe) mit einem Volumen von 60 l.

(3) Für jede Liegenschaft ist mindestens ein 120 Liter-Behälter für die Sammlung und Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle zu verwenden. Das Behältervolumen darf 600 Liter pro Person oder Liegenschaft und Jahr nicht unterschreiten. Jede Liegenschaft mit nicht mehr als 2 gemeldeten Personen kann auf begründeten Antrag mit 10 Stück 60 Liter-Müllsäcken ausgestattet werden. Für Liegenschaften welche nicht im direkten Abfuhrbereich, gemäß § 3 Abs. 2 u. 3 liegen, werden für die Sammlung der gemischten Siedlungsabfälle mindestens 10 Stück 60 Liter-Müllsäcke pro Jahr bereitgestellt. Auf Antrag können für die Wintermonate (6 Abfahrten ab Oktober) für Aschenabfälle Aschen-Behälter (eigene Kennzeichnung) mit einem Behältervolumen von 120 l u. 240 l beantragt werden.

(4) Bei Liegenschaften mit mehreren Gebäuden bzw. bei Liegenschaften mit einem Gebäude, das von mehreren Haushalten bewohnt wird, kann ein gemeinsamer Abfallsammelbehälter verwendet werden. Das Behältervolumen darf 600

Liter pro Person oder Liegenschaft und Jahr nicht unterschreiten. Befinden sich Betriebs- gebäude (z.B. Geschäfte, Büros, Fabriken, sonstige Einrichtungen und Anlagen) auf einer Liegenschaft bzw. Betriebsgebäude und Wohngebäude auf ein- und derselben Liegenschaft, so kann die Gemeinde Pernegg a.d. Mur diesen, nach Maßgabe der Größe und Art, eigene Abfallsammelbehälter beistellen. Dies gilt gleichermaßen für stationäre oder mobile Verkaufs- stände sowie Baustellenhütten auf öffentlichem Gut oder privaten Liegenschaften.

(5) Für jene Liegenschaften welche zu Kleingartenanlagen zusammengeslossen sind, wird für je angefangene 10 Kleingartenanlagen (Pächter/ Pächterinnen) ein 120 Liter-Behälter für die Sammlung und Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle bereitgestellt. Das Behältervolumen darf 600 Liter pro 10 Kleingartenanlagen und Jahr nicht unterschreiten.

(6) Bei Liegenschaften, für die eine Abfuhr von biogenen Siedlungsabfällen durch die Gemeinde beantragt wurde, erfolgt die Sammlung und Abfuhr der biogenen Siedlungsabfälle in besonders gekennzeichneten Behältern („braune Tonne“) mit einem Inhalt von 120 l bzw. 240 l.

(7) Die Abfallsammelbehälter sind für die Nutzungsberechtigten an leicht zugänglicher Stelle aufzustellen. Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass bei der Benützung der Abfallsammelbehälter keine unzumutbare Belästigung durch Staub, Geruch und Lärm erfolgt. Die Aufstellplätze der Sammelbehälter sind von den Liegenschaftseigentümern/innen zu reinigen und von Schnee und Eis freizuhalten. Für die Abholung sind die Abfallsammelbehälter rechtzeitig an leicht zugänglicher Stelle bereit zu stellen. Die Gemeinde kann mit Bescheid den Ort der Aufstellung und den Ort der Abholung festlegen. Dies gilt insbesondere für die Abholung der Abfallsammelsäcke.

(8) Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass nach Entleerung der Abfallsammelbehälter durch die Abfallabfuhr diese umgehend wieder an den Aufstellungsort zurück gebracht werden.

(9) In die Abfallsammelbehälter darf nur der auf der zugehörigen Liegenschaft anfallende Siedlungsabfall eingebracht werden. Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass die Abfallsammelbehälter oder die Abfallsammelsäcke nur soweit befüllt werden, als der Deckel geschlossen oder die Abfallsammelsäcke ordnungsgemäß verschlossen werden können. In die Abfallsammelbehälter oder Abfallsammelsäcke dürfen nur jene Abfälle eingebracht werden, für deren Aufnahme sie bestimmt sind.

(10) Über begründeten Antrag des Liegenschaftseigentümers/der Liegenschaftseigentümerin kann das Behältervolumen und/oder die Häufigkeit der regelmäßigen Abfuhr, der Menge des tatsächlich anfallenden Siedlungsabfalls in Entsprechung zu den Vorgaben dieser Abfuhrordnung angepasst werden. Die Gemeinde hat über solche Anträge mit Bescheid abzusprechen.

(11) Sollten sich nach Bescheiderlassung gemäß Abs. 10 wesentliche Änderungen ergeben, hat die Gemeinde Pernegg a.d. Mur von Amts wegen ein Bescheidverfahren einzuleiten.

§ 7

Abfallsammelbehälter für verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe) und Sammelstellen

(1) Die Sammlung der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle erfolgt in geeigneten und je nach zu sammelnder Abfallart unterscheidbaren Abfallsammelbehältern mit einem Inhalt von:

1. 240 Litern und 1100 Litern für Papier (grüne Kunststoffbehälter mit rotem Deckel)

Die Sammlung erfolgt generell nach dem Bringsystem an öffentlichen Sammelstellen. Für einzelne Liegenschaften können Sammelbehälter zur Verfügung gestellt werden. Voraussetzung dafür ist die Auslastung dieser Behälter zu 100 Prozent.

(2) Für die getrennte Sammlung und Abfuhr von verwertbaren Siedlungsabfällen (Altstoffe wie z.B. Textilien, Altpapier, Glas sowie Metalle - ausgenommen Verpackungsabfälle) werden in der Gemeinde Pernegg a.d. Mur Sammelstellen (Altpapier) sowie eine Übernahmestelle (für Textilien, Glas sowie Metalle) im Altstoffsammelzentrum (Am Hofacker 23) eingerichtet. Die Aufstellung der Abfallsammelbehälter erfolgt durch die Gemeinde (bzw. deren Beauftragten) und ist im Einvernehmen mit dem Liegenschaftseigentümer/der Liegenschaftseigentümerin durchzuführen.

(3) In die auf den Sammelstellen bereitgestellten Abfallsammelbehälter dürfen nur die im Abfuhrbereich anfallenden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe) eingebracht werden. Hierbei ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass der Aufstellungsort nicht verunreinigt wird.

(4) In die Abfallsammelbehälter dürfen nur solche verwertbare Siedlungsabfälle eingebracht werden, wie sie der Beschriftung bzw. der Leitfarbe des jeweiligen Abfallsammelbehälters entsprechen.

(5) In der Gemeinde Pernegg a.d. Mur steht neben den Sammelstellen für Altpapier (Sammelstellen in jeder Ortschaft) für die Sammlung von verwertbaren Siedlungsabfällen (Textilien, Glas u. Metalle) ein Abfallsammelzentrum (Am Hofacker 23 - Bauhof) zur Verfügung.

§ 8

Durchführung der Abfallabfuhr

(1) Die Abfuhrtermine werden im vorhinein mittels Abfuhrkalender festgelegt und den Anschlusspflichtigen zur Kenntnis gebracht.

(2) Die Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll), der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altpapier), sowie der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle) erfolgt im gesamten Abfuhrbereich durch die Abfallabfuhr.

(3) Die Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle wird alle 4 Wochen durchgeführt (13 Abfahren). Auf begründeten Antrag (§ 6 Abs. 10 der Abfuhrordnung i. V. m. § 9 Abs. 3 StAWG 2004) kann das Behältervolumen und/oder die Häufigkeit der regelmäßigen Abfuhr angepaßt werden.

(4) Die Abfuhr der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle) wird in den Monaten Juli bis August wöchentlich und in den Monaten September bis Juni alle 2 Wochen durchgeführt. Auf begründeten Antrag (§ 6 Abs. 10 der Abfuhrordnung i. V. m. § 9 Abs. 3 StAWG 2004) kann das Behältervolumen und/oder die Häufigkeit der regelmäßigen Abfuhr angepaßt werden.

(5) Die Abfuhr der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle für „Papier“ wird alle 4 Wochen durchgeführt (13 Abfahren) und erfolgt generell an öffentlichen Sammelstellen.

(6) Die Übernahme der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle Altstoffe wie Textilien, Glas und Metalle erfolgt im Altstoffsammelzentrum (Am Hofacker 23 - Bauhof) der Gemeinde Pernegg a.d. Mur jeden ersten Freitag im Monat, jeweils in der Zeit von 10.00 bis 17.00 Uhr. In Ausnahmefällen (größere Mengen - Zeitdruck) kann nach Anfrage auch ein anderer Termin zur Übernahme vereinbart werden.

(7) Die Übernahme von sperrigen Siedlungsabfällen (Sperrmüll) erfolgt im Altstoffsammelzentrum (Am Hofacker 23 - Bauhof) der Gemeinde Pernegg a.d. Mur jeden ersten Freitag im Monat, jeweils in der Zeit von 10.00 bis 17.00 Uhr. In Ausnahmefällen (größere Mengen - Zeitdruck) kann nach Anfrage auch ein anderer Termin zur Übernahme vereinbart werden.

(8) Eine allfällige Änderung der Abfuhr- sowie Übernahmetermine und -zeiten für Abfälle wird den Anschlusspflichtigen rechtzeitig zur Kenntnis gebracht.

§ 9

Straßenkehrrecht

Die Gemeinde hat für die ordnungsgemäße Sammlung und Abfuhr von Siedlungsabfällen gemäß § 4 Abs. 4 Z. 4 StAWG 2004 (Straßenkehrrecht) zu sorgen.

§ 10

Behandlungsanlagen

In Übereinstimmung mit dem regionalen Abfallwirtschaftsplan des Abfallwirtschaftsverbandes Mürzverband vom 06.07.2000 wird für die Verwertung und Beseitigung der Siedlungsabfälle gemäß § 2 Abs. 3 die Abfallbehandlungsanlage des Mürzverband, 8643 Allerheiligen im Mürztal, in Anspruch genommen.

§ 11

Eigentumsübergang

(1) Mit dem Verladen auf ein Fahrzeug der öffentlichen Abfuhr geht das Eigentum am Abfall auf den Abfallwirtschaftsverband Mürzverband über.

(2) Abfall der einer genehmigten Behandlungsanlage zugeführt wird, geht mit der Übergabe an diese in das Eigentum des Betreibers/der Betreiberin über.

(3) Der Eigentumsübergang nach den Absätzen 1 und 2 erstreckt sich nicht auf Wertgegenstände.

(4) Bei Eigentumsübergang nach Abs. 1 und 2 haftet der/die bisherige Eigentümer/in bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit für Schäden, die dessen/deren eingebrachter Abfall verursacht.

§ 12

Duldungsverpflichtungen

(1) Den Organen und Beauftragten der Gemeinde und des Abfallwirtschaftsverbandes Mürzverband ist zur Überwachung der Einhaltung dieser Verordnung und den hiezu erlassenen Bescheiden ungehinderter Zutritt zu allen Liegenschaftsteilen, auf denen Siedlungsabfall gemäß § 2 Abs. 3, gelagert oder behandelt wird, samt den dazu gehörigen Gebäuden und Anlagen einschließlich der Einsichtnahme der Unterlagen zu gewähren und die erforderlichen Aus-

künfte zu erteilen. Die dabei bekannt gewordenen persönlichen, betrieblichen oder geschäftlichen Verhältnisse unterliegen der Amtsverschwiegenheit (Art. 20 B-VG).

(2) Die Liegenschaftseigentümer/innen oder die sonst an Liegenschaften dinglich oder obligatorisch Berechtigten haben zu dulden, dass im Zuge von Erhebungen Grundstücke im erforderlichen Ausmaß durch Organe oder Beauftragte der Gemeinde und des Abfallwirtschaftsverbandes betreten und die notwendigen Überprüfungen vorgenommen werden. Verursachte Schäden sind zu ersetzen.

§ 13

Grundzüge der Gebührengestaltung

(1) Für die Benützung der Einrichtungen und Anlagen der Abfallabfuhr und -behandlung hebt die Gemeinde Pernegg a.d. Mur an den Zielen und Grundsätzen des § 1 StAWG 2004 orientierte Gebühren ein.

(2) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Benützungsgebühren entsteht mit dem Zeitpunkt, an dem die Abfallsammelbehälter beigestellt werden.

(3) Zur Entrichtung der Benützungsgebühren sind die anschlusspflichtigen Liegenschaftseigentümer/innen verpflichtet. Miteigentümer/innen schulden die Gebühr zur ungeteilten Hand. Die für die Liegenschaftseigentümer/innen geltenden Bestimmungen finden sinngemäß auch auf Personen Anwendung, die zur Nutzung des Grundstückes berechtigt sind oder es verwalten. Bei Bauwerken auf fremden Grund gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes auch für die Bauwerkseigentümer/innen.

§ 14

Gebühren und Kostenersätze

(1) Die Benützungsg Gebühr setzt sich zusammen aus einer verbrauchsunabhängigen Grundgebühr und einer variablen Gebühr.

(2) Für zusätzliche Leistungen bei der Abholung des Siedlungsabfalls kann ein gesonderter Kostenersatz verrechnet werden.

§ 15

Grundgebühr

Als Grundlage der Berechnung wird die Personenanzahl der Liegenschaft herangezogen. In die verbrauchsunabhängige Grundgebühr werden insbesondere die für den Betrieb, die Erhaltung und die Verwaltung der maßgeblichen Einrichtungen und Anlagen entstandenen Kosten hineingerechnet.

Die Grundgebühr je Gemeindebürger beträgt ab 01.01.2011 € 23,56 pro Jahr.

(1) Die Grundgebühr gelangt für jede erwachsene Person sowie für jedes erste Kind einer Familie zu 100 % zur Verrechnung.

Für das zweite Kind bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ist die Grundgebühr zu 50 % zu entrichten, jedes weitere Kind ist befreit.

Über das vollendete 18. Lebensjahr hinaus kann eine Ermäßigung über schriftlichen Antrag nur dann gewährt werden, wenn der Bezug der Familienbeihilfe nachgewiesen wird (Schulbestätigung, Lehrbestätigung dgl.)

In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen kann der Gemeindevorstand eine Ermäßigung der Grundgebühr um 50 % aussprechen.

Als besonders berücksichtigungswürdige Fälle werden Präsenzdienler oder Schüler und Studenten angesehen, die eine Schule mit Internat bzw. eine

Universität oder Hochschule mit einer Studentenwohnung mit weiteren Wohnsitz besuchen.

Bei anderen Personen mit erwiesener Abwesenheit von der Gemeinde kann die vorgenannte Ermäßigung gewährt werden, wenn die Abwesenheit vom Wohnort in der Gemeinde länger als 1 Jahr gedauert hat.

Tages- und Wochenpendler sind nicht zu berücksichtigen.

Die Ermäßigung gelangt in Form einer nachträglichen Gutschrift oder Rückvergütung zur Auszahlung.

Die Deckung der Kosten ist auch durch die soziale Staffelung der Grundgebühr gewährleistet.

(2) Die Grundgebühr in Höhe von € 23,56 pro Jahr kommt auch bei zusammengeschlossenen Kleingartenanlagen je angefangene 10 Kleingartenanlagen (Pächter/Pächterinnen) zur Vorschreibung. Die Grundgebühr pro zusammengeschlossener Kleingartenanlage beträgt somit mindestens € 23,56 pro Jahr.

(3) Die Grundgebühr in Höhe von € 23,56 pro Jahr kommt auch bei nicht ständig bewohnten Liegenschaften mit mindestens einer Wohnungseinheit (z.B. Ferienwohnung, land- u. forstwirtschaftlich genutzte Wirtschaftsgebäude, Jagdhäuser udgl.) zur Vorschreibung.

§ 16 Variable Gebühr

(1) Die Berechnung der variablen Gebühr erfolgt auf Basis des beigestellten Behältervolumens und der Anzahl der Entleerungen. Als Berechnungsgrundlage werden die Kosten herangezogen, welche durch die tatsächliche Inanspruchnahme der Entsorgungseinrichtung anfallen.

Diese betragen bei einem 4-wöchigen Abfuhrintervall (13 Abfahren/Jahr):

1. für getrennt zu sammelnde biogene Siedlungsabfälle (kompostierbare Siedlungsabfälle wie z.B. Küchen-, Garten-, Markt- oder Friedhofsabfälle):

a) Behälter (Biomüll) mit 120 l Fassungsvermögen € 71,20 pro Jahr

b) Behälter (Biomüll) mit 240 l Fassungsvermögen € 142,40 pro Jahr

2. für gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll, das ist jener Teil der nicht gefährlichen Siedlungsabfälle, der nicht den vorigen Kategorien zuzurechnen ist):

a) Behälter (Restmüll) mit 120 l Fassungsvermögen € 54,44 pro Jahr

b) Behälter (Restmüll) mit 240 l Fassungsvermögen € 108,88 pro Jahr

c) Behälter (Restmüll) mit 770 l Fassungsvermögen € 350,40 pro Jahr

d) Behälter (Restmüll) mit 1100 l Fassungsvermögen € 499,93 pro Jahr

e) Behälter (Asche) mit 120 l Fassungsvermögen € 25,13; 6 Abfahren

f) Behälter (Asche) mit 240 l Fassungsvermögen € 50,26; 6 Abfahren

g) für Müllsäcke (Restmüll) mit 60 l Fassungsvermögen € 3,36 pro Sack.

Im Bedarfsfall können 60 Liter-Müllsäcke für die zusätzliche Sammlung von gemischten Siedlungsabfällen (Restmüll) zugekauft werden.

(2) Bei Erhöhung oder Reduzierung des festgelegten Behältervolumens wird die variable Gebühr angepasst, die Vorschreibung der Grundgebühr erfolgt auch in diesen Fällen auf Personen bezogen.

§ 17

Kostenersätze für zusätzliche Leistungen

(1) Für zusätzliche Leistungen bei der Abholung des Siedlungsabfalls wird ein gesonderter Kostenersatz verrechnet. Die Höhe der einzelnen Kostenersätze für alle von der Gemeinde Pernegg a.d. Mur zusätzlich angebotenen Leistungen wird auf ortsübliche Weise bekannt gemacht.

(2) Für die Bereitstellung von Papier-Behältern für die Entsorgung von Altpapier für Gewerbetreibende über Antrag werden nachstehende Kostenersätze in Rechnung gestellt:

a) Behälter (Altpapier) mit 240 l Fassungsvermögen € 47,05 pro Jahr

b) Behälter (Altpapier) mit 1100 l Fassungsvermögen € 268,80 pro Jahr

(3) Bauschutt und imprägnierte Holzabfälle werden im Altstoffsammelzentrum (Bauhof) nur in Kleinmengen ohne Verrechnung angenommen, da nur Kleinmengen in der Kalkulation für der Grundgebühr enthalten sind.

Kleinmengen für Bauschutt sind bis max. 1 m³ Volumen pro Liegenschaft und Abfuhrtag (gemäß § 8 Abs. 7 dieser Verordnung).

Kleinmengen für imprägnierte Holzabfälle sind bis max. 2 m³ Volumen pro Liegenschaft und Abfuhrtag (gemäß § 8 Abs. 7 dieser Verordnung).

Die über das Volumen von 1 m³ Bauschutt und/oder 2 m³ imprägnierter Holzabfälle angelieferte Menge wird mit € 40,--/m³ verrechnet.

§ 18

Mehrwertsteuer

Die gesetzliche Mehrwertsteuer in Höhe von derzeit 10 % ist allen Beträgen hinzuzurechnen.

§ 19

Vorschreibung und Stichtag

(1) Die in dieser Verordnung angeführten Gebühren werden vierteljährlich vorgeschrieben. Stichtage für die Berechnung der jeweiligen Vorschreibung sind der 31. Jänner, der 30. April, der 31. Juli sowie der 31. Oktober.

(2) Für den Fall, dass die Gemeinde neben der Abfallgebühr auch andere Leistungen (z.B. Grundsteuer, Kanalgebühr etc.) in einem vorschreibt, ist die Abfallgebühr gesondert auszuweisen.

§ 20
Verfahren - Zuständigkeit

Hinsichtlich der Vorschreibung, Entrichtung und Hereinbringung der in dieser Verordnung festgesetzten Gebühren und Kostenersätze finden die Bestimmungen des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004 i.d.g.F. und die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung (BAO) in der Fassung BGBl. I Nr. 52 aus 2009 Anwendung. Die Zuständigkeit richtet sich nach den gemeinderechtlichen Vorschriften.

§ 21
Strafbestimmungen

Die Strafbestimmungen richten sich nach § 18 des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004.

§ 22
Inkrafttreten

Die Abfuhrordnung der Gemeinde Pernegg a.d. Mur tritt mit 01.01.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Müllabfuhrordnung vom 15.12.2009, rechtswirksam mit 01.01.2010, außer Kraft.

Für den Gemeinderat
der Gemeinde Pernegg a.d.Mur
Die Bürgermeisterin

Irmgard Hagenauer

Angeschlagen am: 17. Dez. 2010

Abgenommen am: 31. Dez. 2010